



Statuten des Vereins Future City Alliance

I Name, Sitz und Zweck

Art.1 Name

Unter dem Namen **Future City Alliance** besteht eine Organisation als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Die Future City Alliance hat ihren Sitz am Standort des Geschäftsbüros.

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein ist die Anlaufstelle für Lösungs- und Dienstleistungsanbieter (einschließlich Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Verbände und Organisationen) sowie die Gesellschaft. Das Ziel ist die Entwicklung und Entstehung von intelligenten und nachhaltigen Städten und Regionen im digitalen Zeitalter, die den Bürgern eine hohe Lebensqualität und Wohlbefinden sowie die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit der Städte bieten. Der Zweck des Vereins besteht darin, Aktivitäten zu organisieren und eine Plattform zu schaffen, die der Entstehung resilienter Städte gewidmet ist.

Art. 4 Ausrichtung

Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation und politisch neutral.

Art. 5 Sprache

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, jedoch ohne diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten (und etwaigen Bestimmungen) nur die männliche Form verwendet. Da der Verein in allen Teilen der Schweiz aktiv ist, werden diese Statuten in Englisch, Französisch, Italienisch und Deutsch verfasst. Sollte es zu Inkonsistenzen oder Konflikten zwischen der englischen Version und anderen Sprachversionen der Statuten kommen, gilt die englische Version als Original.

II Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder der Future City Alliance können nur juristische Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder natürliche Personen sein.

Der Verein bietet zwei Kategorien von Mitgliedern an:



1. **Organisationsmitglieder, auch Standardmitglieder genannt:** Organisationen, die juristische Personen (entweder öffentlich oder privat) sind und an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
2. **Einzelpersonen-Mitglieder:** Natürliche Personen wie unabhängige Fachleute, die an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins ohne Zugehörigkeit zu einer juristischen Person teilnehmen.

Alle Mitglieder sind zur Generalversammlung eingeladen.

Der Mitgliedschaftsprozess für Mitglieder erfolgt wie folgt:

1. Der Antragsteller füllt das Anmeldeformular aus und sendet es an das Geschäftsbüro des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft unterliegt dann der Genehmigung des Geschäftsbüros. Das Geschäftsbüro teilt seine Entscheidung dem Antragssteller mit und informiert auch den Vorstand sowie die Generalversammlung.
3. Die Mitgliedschaft jedes Mitglieds wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

Art. 7 Demonstrationspark und Parkmitglieder

1. Der Verein betreibt einen Demonstrationspark (im Folgenden Park genannt), der als Kontaktstelle für Networking und zur Präsentation smarter Lösungen für Städte und Regionen dient. Mitglieder können gegen Zahlung einer Gebühr zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an diesem Park teilnehmen.

Das Verfahren für den Beitritt von Mitgliedern zum Park ist wie folgt:

1. Der Antragsteller füllt das Anmeldeformular aus und schickt es an die Geschäftsstelle des Vereins.
 2. Um die Komplementarität und die Integration der Lösungen in den Demonstrationspark zu gewährleisten, müssen die Parkmitglieder die Mitgliedschaft eines neuen Mitglieds und die Dienstleistung(en) oder Lösung(en), die er/sie in den Park zu integrieren vorschlägt, einstimmig akzeptieren. Der Vorstand teilt den Bewerbern die Entscheidung mit und informiert die Generalversammlung.
 3. Die Parkmitglieder müssen dann innerhalb von 6 Monaten nach der Mitteilung des Vorstands über die Teilnahme, ihre Lösung(en) oder ihren Dienst (ihre Dienste) auf der Parkseite sichtbar machen (definiert in Abschnitt III-2).
 4. Die Teilnahme eines jeden Parkmitglieds wird mit der Zahlung des Parkbeitrags und der Unterzeichnung der **Ethik-Charta des Verbandes** wirksam.
2. Der Vorstand muss auch über eventuelle Ergänzungen oder Änderungen an den im Park installierten Lösungen entscheiden.
 3. Im Falle des Verlustes der Parkmitgliedschaft durch ein Mitglied entscheidet der Vorstand, wann und wie die auf dem Park installierte Dienstleistung oder die Lösung vom Mitglied zurückgezogen werden müssen.
 4. Die Park-Seite wird durch ein Park-Mitglied (Park-Host) gehostet und unterliegt einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Park-Host. Der Host hat das Recht, alle Aktivitäten der Parkmitglieder auf der Site zu verwalten. Der Host kann dem Vorstand angehören oder als eingeladener Teilnehmer an den Vorstandssitzungen teilnehmen, um



sich einen Überblick über die Seite zu verschaffen. Jedes Mitglied kann Host eines Parks werden, vorausgesetzt, es verfügt über die nötigen Ressourcen und die Zustimmung des Vorstandes.

Art. 8 Stimmrecht und Vertretung der Mitglieder

1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Einzelpersonen-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

2 Die von einem Mitglied entsandten Vertreter müssen ein Mandat haben und entsprechend bevollmächtigt sein, um Entscheidungen zu treffen. Die Delegation eines Vertreters ist nur mit Personen aus der jeweiligen Mitgliedsorganisation möglich.

3 In Angelegenheiten, die den Park betreffen, sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die den Parkbeitrag bezahlt haben. Jede den Park betreffende Angelegenheit wird in der Tagesordnung der Generalversammlung, die den Mitgliedern im Voraus zugestellt wird, als solche besonders hervorgehoben.

Art. 9

Alle Angestellten oder Vertreter der Mitglieder können sich indirekt über ihre Organisationen an der Vereinigung und den damit verbundenen Dienstleistungen beteiligen.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch Mitteilung an der Generalversammlung:

- durch schriftliche Kündigung (Austritt), die mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu senden ist;
- durch Ausschluss, der an einer Generalversammlung ohne Angabe von Gründen verkündet wird.
- durch Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

1 Mitglieder, die den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2 Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, nach dem Ausschluss Berufung bei der Generalversammlung einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit und endgültig.

3 In jedem Fall bleiben die Mitgliedsbeiträge für das Jahr fällig. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das vom Vorstand verwaltete Geld.

III Organisation, Gremien und Zuständigkeiten

Art. 11

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisoren
- die Kommissionen mit spezifischen Aufgaben, insbesondere die Parkkommission. Die Kommission wird vom Vorstand nach Bedarf zur Unterstützung der Geschäftsstelle bestimmt. Die Kommission leistet dem Vorstand Bericht.

III-1 Generalversammlung

Art. 13

1 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Art. 14

1 Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung in elektronischer Form zugestellt werden.

2 Über Themen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden.

3 Die Mitglieder können Themen durch Anträge ergänzen. Die Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

4 Die endgültige Traktandenliste wird vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern 7 Tage vor der Generalversammlung zugestellt.

Art. 15

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 16

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, das Co-Präsidium des Vereins oder ein Mitglied des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;



- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Wahl des Präsidenten oder des Co-Präsidiums (das Co-Präsidium wechselt jährlich innerhalb des Vorstandes);
- g) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl der Rechnungsprüfer;
- i) Revision der Statuten;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- k) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 17

1 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; sofern in den Statuten nicht anders festgehalten, hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme

2 Der Vorsitzende ist stimmberechtigt und hat den Stichentscheid.

3 Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Vertreter der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gefasst werden.

Art. 18

Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.

III-2 Der Vorstand

Art. 19

Der Vorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern. Die Vereinsversammlung kann die Zahl vorübergehend erhöhen. Der Vorstand ist bestrebt, möglichst repräsentativ für seine Mitglieder in der ganzen Schweiz zu sein. Die Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder ihren Sitz oder eine Niederlassung mit Wohnsitz in der Schweiz haben. Ihr Vertreter muss über eine Ad-hoc-Vollmacht verfügen, die von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet ist.

Art. 20

Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten/ Co-Präsidiums) und kann die Aufgaben selbst verteilen.

Art. 21

Der Vorstand ernennt die Zeichnungsberechtigten.

Art. 22

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

- Der Vorstand kann ein Organisationsreglement erlassen.
- Bestimmt den Inhalt der Ziele und die Einsetzung von Arbeitsgruppen (auch Kommissionen genannt)
- Kann Beschlüsse über Projekte im Rahmen des Budgets für deren Umsetzung vornehmen
- Vorbereitung des Budgets zuhanden der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ad-hoc-Mitgliedsbeiträge für Organisationen, die sich aktiv an der Entwicklung des Vereins beteiligen
- Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von Kandidaten in den Park sowie über deren integrierte Dienstleistung(en) oder Lösung(en) innerhalb des Parks, in Übereinstimmung mit dem Park Host.
- Alle anderen Themen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Vereins, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, fallen in die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis des Vorstandes, der sie bei Bedarf an Kommissionen delegieren kann.

Art. 24

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine mündliche Beratung.

III-3 Geschäftsstelle

Art. 25 Zuständigkeiten der Geschäftsstelle

1 Der Vorstand delegiert die operativen Tätigkeiten an die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- Koordinations- und Informationsdrehscheibe zwischen den Mitgliedern, Arbeitsgruppen, Zielgruppen, etc.
- Repräsentation des Vereins gegen aussen
- Entwicklung und Betrieb der Dienstleistungsangebote des Vereins
- Koordination der internen und externen Kommunikation (z.B. Online-Plattform, Fachartikel)
- Koordinierung der inhaltlichen und technischen Organisation der verschiedenen Veranstaltungen



- Erstellung des Jahresberichtes zuhanden des Vorstandes
- Erstellung des Budgets zuhanden des Vorstandes und Führung der Buchhaltung, in Absprache mit dem Vorstand
- Erledigung der verschiedenen administrativen Aufgaben, Führen der Sitzungsprotokolle, Führen eines Verzeichnisses der vom Verein organisierten Veranstaltungen und Verwalten der Mitglieder des Vereins

2 Die vorgenannten Aufgaben können durch Beschluss des Vorstands an eine spezielle Kommission delegiert werden.

III-4 Revision

Art. 26 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung ernennt zwei Revisoren. Die Bezeichnung eines Treuhandbüros ist zulässig.

Art. 27

Die Revisionsstelle übt die Kontrolle über die Finanzgebarung aus und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 28

1 Die Revisoren werden für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2 Der Vorstand ernennt eine Revisionsstelle nach Massgabe des Gesetzes oder auf Beschluss der Generalversammlung. Muss der Verein keine externe Revisionsstelle ernennen, ernennt die Generalversammlung stattdessen interne Revisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein dürfen.

3 Ernennt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, so muss diese über die vom Gesetz geforderten Qualifikationen verfügen, insbesondere in Bezug auf die Zulassung und die Unabhängigkeit.

4 Die Revisionsstelle prüft, ob die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten übereinstimmen. Er verfügt über alle ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

5 Bestellt die Generalversammlung einen externen und unabhängigen Revisor, so hat dieser nach der Prüfung einen Bericht über die Rechnung des Vereins zu erstatten. Der Bericht unterrichtet die Generalversammlung insbesondere über die korrekte und ordnungsgemäße Buchführung sowie über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des sozialen Zwecks.

III-5 Kommissionen

Art. 29

1 Eine Kommission wird vom Vorstand bezeichnet und mit Aufgaben betraut. Sie erfüllt ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Vorstandes zu Gunsten der Mitglieder des Vereins.

2 Die Parkkommission ist zuständig für die Erfüllung der ihr vom Vorstand übertragenen und von ihm beaufsichtigten Aufgaben im Zusammenhang mit dem Park. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Parks zusammen, die mit Zustimmung der Generalversammlung in der Kommission mitarbeiten wollen. Sie kann aus praktischen und technischen Gründen vom Vorstand gelenkt werden. Die Kommission kann einen Vertreter benennen, der in ihrem Namen mit dem Vorstand kommuniziert. Der Vertreter wird für die Dauer von 12 Monaten gewählt und kann durch die Abstimmung der Mitglieder der Parkkommission wiedergewählt werden.

IV Finanzen

Art. 30

1 Die Mittel des Vereins stammen aus:

- den von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträgen;
- aus den folgenden Mitteln, soweit dies gesetzlich zulässig ist:
- Spenden, Vermächtnisse, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen;
- den Erträgen aus den Aktivitäten und Dienstleistungen des Vereins;
- Erträge aus dem Vermögen der Vereinigung.

2 Die Generalversammlung legt die von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge fest. Diese Beiträge müssen mindestens das Budget für Aktivitäten und Kosten zu Gunsten der Vereinsmitglieder decken.

3 Die projektbezogene Finanzierung kann durch Überschüsse aus Veranstaltungen, Mitgliederbeiträgen, Forschungsmitteln und Drittmitteln erfolgen.

4 Die zusätzlichen Beiträge der Mitglieder für die Teilnahme am Park müssen mindestens alle Aktivitäten und Kosten des Parks abdecken.

5 Die Ausgaben für die finanzielle Entschädigung der Geschäftsleitung und andere externe Kosten werden aus den Mitteln des Vereins gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget finanziert.

Art. 31

Für das Vereinsvermögen haftet nur Future City Alliance. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder sind nur zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

V Sonstige Bestimmungen

Art. 32 Auflösung

Die Future City Allianz kann mit der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bleiben die Organe bis zur letzten Generalversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vermögen der Organisation zu Gunsten eines nachhaltigen Projektes zu liquidieren.

Art. 33 Konkurrenzverbot, Vertraulichkeit und Integrität

1 Im Rahmen der Versammlungen und Aktivitäten des Vereins enthalten sich die Mitglieder jeglichen gesetzeswidrigen Verhaltens, Kommentars oder Informationsaustausches, der insbesondere eine Verletzung von Gesetzen in Bezug auf Wettbewerb, Berufsgeheimnis, Geschäftsgeheimnis, Vertraulichkeitsvereinbarungen oder Patent- und Markenrecht darstellt.

2 Der Vorstand garantiert, dass die Einkünfte und das Vermögen der Vereinigung nicht dazu verwendet werden, einem Beamten des öffentlichen oder privaten Sektors oder einem seiner Verwandten oder einem Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, der keinen Akt der Korruption darstellt, unabhängig von der Form oder dem Betrag.

Art. 34 Verwendung von Logos und Namen

1 Mit dem Beitritt zur Vereinigung erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihr Name, ihr Logo und andere Erkennungszeichen in Übereinstimmung mit dem Auftrag und den Zielen der Vereinigung verwendet werden.

2 Ein Mitglied kann der Verwendung seines Namens, seines Logos oder anderer Erkennungszeichen in einer bestimmten Publikation oder an einem bestimmten Ort durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle widersprechen. Die Geschäftsstelle muss dann die Verwendung nach Möglichkeit zurücknehmen.

3 Der Verein ist jedoch berechtigt, den Namen und den Sitz eines Mitglieds in der Mitgliederliste auf seiner Website und in seinen Broschüren zu erwähnen, sobald die Anmeldung wirksam ist.

Art. 35 Streitigkeiten

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die während der Dauer des Vereins oder seiner Auflösung zwischen den Mitgliedern und dem Verein oder dem Vorstand und der Revisionsstelle oder zwischen den Mitgliedern untereinander entstehen, sind die Gerichte des Kantons zuständig, in dem der Verein seinen Sitz hat. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.



Art. 36 Inkrafttreten

Diese Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 15. Juni 2023 angenommen und auf der Generalversammlung am 29. April 2025 aktualisiert.